

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1278/2018
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 09.08.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.08.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	28.08.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.09.2018	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen, Rheinhessen Standort Marketing GmbH (RHSM);
Gründung, Gesellschaftsvertrag, Beteiligung an der FrankfurtRheinMain GmbH International
Marketing of the Region (FRM) und Beitritt zum Konsortialvertrag

Mainz, den 15. August 2018
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

1. die Gründung der Rheinhessen Standort Marketing GmbH mit dem Sitz in Mainz und den Abschluss des als Anlage beiliegenden Gesellschaftsvertrages der vorgenannten Gesellschaft vorbehaltlich der notariell veranlassten, redaktionellen Änderungen,
2. die außerplanmäßige Bereitstellung der Finanzmittel im Haushalt der Stadt Mainz des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 20.000 €,
3. die Beteiligung der Rheinhessen Standort Marketing GmbH an der FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region,
4. den Abschluss der Konsortialvereinbarung zwischen der Rheinhessen Standort Marketing GmbH und den weiteren Mitgesellschaftern der FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region,

5. die Bestellung von Frau/Herrn /N.N./ zur/m Geschäftsführer/in der Rheinhessen Standort Marketing GmbH (wird zu einem späteren Zeitpunkt benannt).

1. Sachverhalt

I.

Die Landeshauptstadt Mainz, die Stadt Worms und die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms bilden einen eigenen separaten Wirtschafts- und Kulturraum, welcher seit 200 Jahren den Namen Rheinhessen trägt. Die vier Kommunen liegen außerdem in der wirtschaftsstarke Region Rhein-Main und profitieren von dieser Lage sowie von der Nähe zur Metropole Frankfurt am Main. Als Scharnier zwischen der Region Rheinhessen und dem hessischen Teil der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main tritt dabei die Landeshauptstadt Mainz auf. Sie ist mit diesem Teil der Metropolregion historisch eng zusammengewachsen und über viele verschiedene Kooperationen vernetzt. Die enge wirtschaftliche Einbindung der Landeshauptstadt Mainz und der Region Rheinhessen in die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main erfordert die Entwicklung der gemeinsamen Standortmarketingaktivitäten auf einem modernen Qualitätsniveau, welches bereits im Kernraum der Metropolregion angewendet wird.

Durch diese Standortmarketingaktivitäten sollen der Name und die Marke „Rheinhessen“ im internationalen Rahmen einen größeren Bekanntheitsgrad bzw. Wiedererkennungseffekt erreichen als dies für einzelne Kommunen möglich ist. Nebenbei soll durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften die regionale Identität gefördert werden, die als solche eine positive Ausstrahlung sendet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, die bis dato von keiner der vier rheinhessischen Gebietskörperschaften und deren Beteiligungen auf dem internationalen Niveau wahrgenommen wurde, sind spezifische Branchen-, Sprach- und Länderkenntnisse sowie wirtschaftliche und kulturelle Kompetenzen erforderlich.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Landeshauptstadt Mainz zusammen mit drei anderen Kommunen (der Stadt Worms, dem Landkreis Mainz-Bingen sowie dem Landkreis Alzey-Worms) zum 01.01.2019 eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und dem Firmennamen „Rheinhessen Standort Marketing GmbH“ (im Folgenden: RHSM) zu gründen, welche einen Anteil an der FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region (im Folgenden: FRM) erwerben und halten würde.

II.

Gesellschaftszweck der FRM ist das internationale Standortmarketing für den Wirtschaftsraum Frankfurt/Rhein-Main. Zum Gegenstand der Gesellschaft gehört insbesondere, die vorhandenen Stärken des Wirtschaftsraums zu vernetzen und zu bündeln, die Wahrnehmung des Wirtschaftsraums und seiner Standortvorteile und das Interesse an dem Wirtschaftsraum zu fördern sowie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsraums ein gemeinsames, profiliertes Erscheinungsbild des Wirtschaftsraumes und den Wirtschaftsraum als Marke zu entwickeln und zu pflegen.

Folgende Körperschaften sind bereits Gesellschafter der FRM (Stand: 31. Dezember 2016):

- Stadt Frankfurt am Main 37,5%
- IHK-Forum Rhein-Main 7,5%
- Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main 5,0%
- Landeshauptstadt Wiesbaden 4,0%
- Main-Taunus-Kreis 3,5%
- Main-Kinzig-Kreis 3,5%
- Kreis Offenbach 3,5%
- Hochtaunuskreis 3,5%
- Land Hessen 3,25%
- Regionalverband FrankfurtRheinMain 3,0%
- Kreis Groß-Gerau 2,5%

- Wirtschaftsinitiative FrankfurtRheinMain e.V. 2,5%
- ZENTEC Zentrum für Technologie, Existenzgründung und Cooperation GmbH 2,0%
- Stadt Offenbach am Main 2,0%
- Wissenschaftsstadt Darmstadt 2,0%
- Stadt Eschborn 2,0%
- Stadt Bad Homburg v.d. Höhe 1,0%
- Stadt Rüsselsheim am Main 1,0%
- Stadt Hanau 1,0%
- Landkreis Darmstadt-Dieburg 1,0%
- Kreis Bergstraße 1,0%
- Rhein-Taunus-Kreis 1,0%
- Odenwaldkreis 0,5%
- Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main 0,5%
- Stadt Neu-Isenburg 0,5%
- Stadt Dreieich 0,5%

Jeder Gesellschafter entsendet je einen Vertreter als Mitglied in den Aufsichtsrat der FRM mit Ausnahme der Stadt Frankfurt am Main, die durch drei Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten ist. Der Aufsichtsrat tritt ordnungsgemäß viermal im Jahr zu Beratungen zusammen. Der satzungsmäßige Gesellschaftszweck der FRM spiegelt sich u.a. in den folgenden Detailaufgaben wieder:

- Standortwerbung im Ausland,
- Identifikation von Ansiedlungskandidaten über Netzwerke, Analysen und Agenturen,
- Gewinnung ausländischer Investoren für die Region FrankfurtRheinMain,
- Unterstützung ausländischer Firmen bei der Ansiedlung,
- Dauerhafte Begleitung von Expatriates, Business Communities und ausländischen Unternehmen,
- Unterstützung von Firmen aus der Region FrankfurtRheinMain bei ihrem Marktzugang in den entsprechenden Zielländern in Zusammenarbeit mit den IHK'n,
- Angebot von entgeltpflichtigen Wirtschaftsförderungsdienstleistungen über das Kompetenzzentrum.

Die grundsätzlichen Unternehmensziele der FRM sind wie folgt definiert:

- Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von FrankfurtRheinMain,
- Entwicklung von Marketinginstrumenten und –strategien für die Region,
- Pflege und Weiterentwicklung der Marke „FrankfurtRheinMain“,
- Einnahmengenerierung.

Insgesamt werden die Länder durch Projektteams und entsandte Mitarbeiter der FRM in China und USA sowie einer Repräsentanz in Indien bearbeitet. Die Eckpunkte der Strategie der FRM lauten wie folgt:

- Konzentration der Aktivitäten auf ausgewählte Zielmärkte und Zielbranchen,
- Verstärkte Fokussierung auf das Anwerben von internationalen Ansiedlungsprojekten,
- Erhöhung der Qualität der Ansiedlungsprojekte,
- Beschränkung der reinen Imagemarketing-Aktivitäten auf 7 Kernmärkte: USA, China, Indien, Japan, Korea, Großbritannien, Frankreich,
- Fokussierung auf die Branchen mit dem höchsten Ansiedlungspotential,

- Gezielte und direkte Ansprache von vorab qualifizierten, potentiellen Investoren in den Kernmärkten und in den als B- und C-Märkte eingestuften Ländern.

III.

Zusammenfassend lassen sich folgende Auswirkungen der Gründung der RHSM feststellen:

a) Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen:

Der beiliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages der RHSM enthält folgende Eckpunkte:

- 1) der Gesellschaftszweck ist eng definiert und beschränkt sich auf den gemeinschaftlichen Erwerb und das gemeinschaftliche Halten der Beteiligung an der FRM (s. § 2 Abs. 1);
- 2) die Haftung der Gesellschafter ist auf das Stammkapital in Höhe von 25.000,00 € kraft der gewählten Rechtsform beschränkt (s. § 5 Abs.1);
- 3) das gleiche Stimmrecht für alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung (s. § 5 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 6);
- 4) die finanzielle Beteiligung am Unternehmensergebnis in Höhe der Beteiligungsquote (§ 29 Abs. 3 GmbHG);
- 5) weitgehende Zustimmungsrechte der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung, insbesondere bei der Erteilung von Vollmachten, da die Geschäftsführung der RHSM die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung mittels einer Vollmacht in den Aufsichtsrat der FRM entsenden soll (s. § 11 Abs. 2 lit. m);
- 6) die Rotation der/des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in einem zweijährigen Turnus (s. § 14 Abs. 1).

b) Steuerrechtliche Auswirkungen:

Aus der Gründung der Gesellschaft ergeben sich keine steuerrechtlichen Konsequenzen sowohl auf der Gesellschafter- als auch auf der Gesellschaftsebene. Da die Gesellschaft voraussichtlich keine Gewinne erwirtschaften wird, fallen auch in der Betriebsphase keine Ertragssteuern an.

c) Finanzielle Auswirkungen:

Unter finanziellen Gesichtspunkten führt die paritätische Beteiligung an der FRM auf der Aufwandsseite für jede einzelne Gebietskörperschaft zu einer geringeren finanziellen Belastung im Vergleich zu der Einzelbeteiligung jeder Gebietskörperschaft an der FRM, da der Gesellschaftsvertrag der FRM eine Mindestkapitaleinlage in Höhe von 25 T€ und eine jährliche Mindestumlage in Höhe von 40 T€ durch die vier Gesellschafter geteilt werden.

In der Gründungsphase werden somit für die Gesellschafterin Landeshauptstadt Mainz die einmaligen Kosten in Höhe von ca. 9,5 T€ für die Einzahlung der Stammkapitaleinlage, den Erwerb des Anteils an der FRM und die Notargebühren entstehen (vgl. Tabelle). Weiterhin werden in der Betriebsphase die anteiligen Kosten in Höhe von ca. 10,5 T€ p.a. anfallen (vgl. Tabelle). Dieser Betrag in Höhe von 20 T€ steht im Haushalt 2018 nicht zur Verfügung und ist außerplanmäßig im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2018 bereitzustellen.

In welcher Höhe die Stadt Mainz wie jeder andere Gründungsgesellschafter der RHSM von der Ansiedlung eines Unternehmens in der Region Rheinhessen profitieren wird, lässt sich schwer beziffern. Dieser Ansiedlungserfolg hängt im Wesentlichen von der Intensität und Qualität der Bewerbung der Region Rheinhessen durch die FRM ab. Mit jedem Ansiedlungserfolg in einer Gemeinde könnte nicht nur für diese Gemeinde, sondern auch für die gesamte Region ein Mehrwert nicht nur durch die Stärkung der Attraktivität, des internationalen Bekanntheitsgrades sowie der Finanzkraft der gesamten Region, sondern auch durch die Intensivierung der interkommunalen Arbeit und der Vernetzung zwischen den Gesellschaftern der RHSM erreicht werden.

Tabelle:

Kostenarten in €/p.a.	Insgesamt	Anteil pro Gesellschafter
1. Mindesteinlage in das Stammkapital der RHSM	25.000,00 €	6.250,00 €
2. Jährliche Umlage an der FRM	40.000,00 €	10.000,00 €
3. Stammkapitaleinlage der RHSM in die FRM	2.500,00 €	625,00 €
4. Gründungskosten der RHSM (Notargebühren)	10.000,00 €	2.500,00 €
6. Kosten Abschlussprüfer	2.000,00 €	500,00 €
Einmalige Kosten der Gründung (Nr. 1+Nr. 3+ Nr. 4)	37.500,00 €	9.375,00 €
Laufende jährliche Kosten (Nr. 2+ Nr. 6)	42.000,00 €	10.500,00 €

d) Beihilferechtliche Auswirkungen:

Da die Zuzahlungen an die RHSM in einem Zeitraum von drei Jahren unter 200.000,00 € bleiben werden, greifen auf dieser Ebene die Bestimmungen der sogenannten De-minimis-Verordnung 1407/2013, wonach die Zuzahlungen von der Notifizierungs- und Genehmigungspflicht durch die EU-Kommission befreit sind.

Auf Ebene der FRM ist das beihilferechtliche Risiko wesentlich größer, da die Gesellschaft diese Wertgrenze überschreitet. Dieses beihilferechtliche Risiko soll durch den Beitritt der RHSM in den Konsortialvertrag (Betrauungsakt) mit den anderen Mitgesellschaftern der FRM nach der Gründung der RHSM minimiert werden. In diesem Vertrag erklären die öffentlichen Gesellschafter, dass die FRM gemeinwohlorientierten Tätigkeiten nachgeht und dass sie der FRM diese Tätigkeiten übertragen.

e) Personalwirtschaftliche bzw. organisatorische Auswirkungen:

Die Geschäftsführung soll ehrenamtlich durch ein bzw. zwei Mitglied/-er der Verwaltung der Gesellschaft besetzt werden. Die Geschäftsführung entsendet die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der RHSM in den Aufsichtsrat der FRM mit einer Vollmacht, die auf zwei Jahre befristet ist.

IV.

Mit ihrem Schreiben vom 08.08.2018 hat die Aufsichts- und Dienstleistungs-direktion, Trier, der Stadtverwaltung der Stadt Mainz, die federführend das Vorhaben betreut, mitgeteilt, dass das Anzeigeverfahren für die beabsichtigte Gründung der RHSM durch die Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen mit dem Ziel der Beteiligung an der FRM abgeschlossen ist. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die ADD angesichts der Intensität der Bemühungen um die Darlegung der Vorteilhaftigkeit des Vorhabens gegen die beabsichtigte Gründung der RHSM und deren Beteiligung an der FRM mit aufsichtsbehördlichen Mitteln nicht vorgehen wird.

2. Lösung

Den Beschlussvorschlägen Nr. 1 bis Nr. 5 gefolgt.

3. Alternative

Eine Möglichkeit zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Vorhabens ist die Gründung eines Zweckverbandes nach § 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz, welcher Geschäftsanteile an der FRM GmbH erwerben und halten würde. Die Gründung eines Zweckverbands wurde aufgrund des uneingeschränkten Haftungsrisikos der Kommune von der ADD als kritisch betrachtet.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Fragen

Keine.

Anlagen:

- 1) Entwurf des Gesellschaftsvertrages der RHSM
- 2) Gesellschaftsvertrag der FRM
- 3) Konsortialvertrag zwischen der RHSM und den weiteren Mitgesellschaftern der FRM